

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bip-05956-19
Antragsteller: Gerd Dennigmann
Baugrundstück: Bippen, Kreuzweg 1
Gemarkung: Hartlage
Flur: 16
Flurstück(e): 27

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag nach § 16 BImSchG zur Umnutzung und Erweiterung einer Garage zum Kälberstall
(BE 8), Haupt-Az.: 39-2012

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG kann eine potentielle Betroffenheit ebenso ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ umgesetzt. Da sich aber das äußere Erscheinungsbild der Stallanlage nur geringfügig gegenüber dem bestehenden Garagengebäude verändert und das Gebäude bereits in östlicher, südlicher und westlicher Richtung durch einen Baumbestand eingfasst ist, wird das Erscheinungsbild der Landschaft durch die Umnutzung und Erweiterung des Gebäudes nicht verändert. Damit ist keine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Landschaftsschutzgebietes zu befürchten.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 11.12.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp